

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich bei der
Geschäftsstelle und bei allen Post-
anstalten 1,20 Mark.



Anzeigenpreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Anzeigen werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Geschäftsstelle: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Drahtanschrift: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 66.

Sonnabend, den 24. August

1918.

Ämtlicher Teil.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise
vom 24. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über
die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (R.-G.-
Bl. S. 959) und der Bekanntmachung des Präsidenten des
Kriegsernährungsamts über die Festsetzung der Preise für
Wild vom 17. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1046) wird
unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 23. Sep-
tember 1917 nachstehendes verordnet:

I.

Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen fol-
gende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Dede,
bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg 1,30 M.
2. Bei Hasen, das Stück 7,25 "
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück 2,50 "
4. Bei Fasanen
 - a) Hähne, das Stück 6,— "
 - b) Hennen, das Stück 5,— "

Die Preise gelten ab Jagdstrecke. Sie gelten nicht für
die Abgabe einzelner Teile (Häuten, Keulen, Blätter, Roch-
fleisch) zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes sei-
tens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn
die Zerlegung nach Entfernung der Dede oder Schwarte
stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III,
Ziffer 1, festgesetzten Höchstpreise.

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen
beim Weiterverkauf im Großhandel, insbesondere durch die
Abnahmestellen an die Empfangsstellen (Ziffer 12 der Aus-
führungsanweisung vom 10. September 1917) folgende
Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Dede,
bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg 1,50 M.
2. Bei Hasen, das Stück 8,— "
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück 2,80 "
4. Bei Fasanen
 - a) Hähne, das Stück 6,50 "
 - b) Hennen, das Stück 5,50 "

Diese Preise gelten ab Eisenbahn-Versandstation ein-
schließlich der Beförderungskosten bis zu dieser Versandstation.
Die Frachtkosten ab Versandstation bis zur Empfangs-
station haben die Empfangsstellen zu tragen.

III.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen folgende Preise
einschließlich Beförderungskosten nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:

- a) für Häuten und Keulen (Ziemer und
Schlegel) für 0,5 kg 2,75 M.
- b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,75 "
- c) für Ragout oder Rochfleisch f. 0,5 kg 0,75 "

2. Bei Hasen

- a) mit Balg, das Stück 8,50 "
- b) ohne Balg, das Stück 8,25 "

3. Bei wilden Kaninchen

- a) mit Balg, das Stück 3,— "
- b) ohne Balg, das Stück 2,95 "

4. Bei Fasanen

- a) für Hähne, das Stück 7,— "
- b) für Hennen, das Stück 6,— "

IV. und V.

p. p.

VI.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

gez.: von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Fischer.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Freiherr von Hammerstein.

Das durch die Verordnung des Herrn Reichszan-
glers vom 13. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1357) erstrebte, auch
heute noch bestehende Ziel, das Pferdefleisch, insoweit es in
den Kleinhandel gelangt, der minderbemittelten Bevölkerung
zu einem angemessenen Preise zuzuführen, ist durch Eindrin-
gen unlauterer Elemente in das Schlachtereigewerbe und
durch Verarbeitung des Pferdefleisches zu Fleischwaren, die
unter falscher Bezeichnung (Kaninchenwurst u. dergl.) und zu
hohen Preisen in den Handel gebracht werden, in weitgehen-
dem Maße gefährdet worden. Durch Ergänzungsverordnung
des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom
14. Juni d. Js. (R.-G.-Bl. S. 655) ist daher der Ankauf
von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Schlachtereig-
gewerbes und der Handel mit Pferdefleisch vom 1. August
1918 ab unter Genehmigungszwang gestellt.

Die bei Erlass der Verordnung des Herrn Reichszan-
glers vom 13. Dezember 1916 gehegte Erwartung, daß durch die
Festsetzung der Kleinhandels Höchstpreise selbsttätig ein Sinken
der Schlachtpferdepreise herbeigeführt werden würde, hat sich
nicht erfüllt. Es bleibt dem Landesfleischamt oder mit seiner

Ermächtigung den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen überlassen, Richtpreise für Schlachtpferde festzusetzen.

Berlin, den 15. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Neuhaus.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Dr. Krummer.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916. (R.-G.-Bl. S. 1357.)

Zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1357) wird für den Umfang der Monarchie nachstehendes verordnet:

1. Die Zulassung von Personen oder Stellen zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Rohschlachtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch wird den Provinzialfleischstellen übertragen. Die Genehmigung ist bis auf Widerruf zu erteilen und hat Gültigkeit nur für den Bezirk der die Genehmigung erteilenden Stelle. Die Zulassung kann in mehreren Bezirken beantragt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller den Handel mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch oder das Rohschlachtergewerbe nicht bereits vor dem 1. August 1914 gewerbmäßig ausgeübt hat. Soweit Kommunalverbände die in Rede stehenden Betriebe selbst ausüben wollen, haben sie dies der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzuzeigen.

2. Wegen der Rechte der privilegierten Abbeder wird auf die Verfügung, betreffend Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 22. Juli 1916 — M. f. L. Ia. III. 13011 —, abgedruckt im Ministerialblatt für Landwirtschaftliche Verwaltung 1918 Seite 214, verwiesen.

Ueber Beschwerden, betreffend die Verfassung und Entziehung der Genehmigung, entscheidet das Landesfleischamt. Ausnahmen von der Vorschrift des § 2a kann das Landesfleischamt erteilen. Seine Entscheidung ist in beiden Fällen endgültig.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen haben die für ihren Bezirk für den Ankauf ermächtigten Stellen oder Rohschlächter in den Regierungsblättern bekanntzugeben.

3. Die zum Gewerbebetrieb zugelassenen Personen oder Stellen sind zur ordnungsmäßigen Buchführung und Anzeige in regelmäßigen Zwischenräumen über den Umfang des Geschäfts an die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen verpflichtet. Die Bücher sind auf Verlangen der für den Sitz ihres Gewerbebetriebes zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle vorzulegen. Diese haben das Recht, jederzeit in eine Nachprüfung der Bücher einzutreten.

4. Außerpreussischen Rohschlächtern und Händlern mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch, die im Gebiete einer preussischen Provinz schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig den Ankauf von Pferden zu Schlachtzwecken getätigt haben, darf die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes in dieser Provinz nicht aus anderen Gründen als den preussischen Gewerbebetreibenden dieser Art verweigert werden.

5. Das Landesfleischamt oder mit seiner Ermächtigung die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen können im Falle des Bedarfs Richtpreise für Schlachtpferde festsetzen.

6. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen können über die Verwendung und Verteilung der in ihrem Bezirk geschlachteten Pferde Bestimmungen treffen und sie überwachen; sie können insbesondere anordnen, daß das Fleisch ausgeschlachteter Pferde nur an die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle bezeichneten Stellen und in der von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zu bestimmenden Mengen abgegeben werden dürfen. Als solche zur Empfangnahme berechnigte Stellen kommen entweder Kommunalverbände oder

Bereinigungen von solchen oder sonstige Lebensmittelverteilungsstellen (Industrieverorgungsstellen) in Betracht. Diese Stellen haben das Fleisch entweder für Massenverpfaltungen zu verwenden oder Einrichtungen zu treffen, daß es der minderbemittelten Bevölkerung zu einem mäßigen Preise zugeführt wird. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen sind dabei an die Anweisungen des Landesfleischamts gebunden.

7. Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Neuhaus.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Dr. Krummer.

Vorstehende Verordnung vom 14. Juni 1918 und die Ausführungsanweisung dazu vom 15. Juli 1918 werden zwecks Beachtung veröffentlicht.

Die Polizeiverwaltungen und Distriktsämter des Kreises werden ersucht, die betreffenden Personen usw. zur Einholung der Genehmigung bei der Provinzial-Fleischstelle zu veranlassen.

Bissa, den 15. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Kardoff, Landrat.

Nach vorliegenden Berichten scheint in Landwirtschaftskreisen die irrige Ansicht verbreitet zu sein, daß die Kohlenmenge, die für Heiz- und Kochzwecke den einzelnen Ortschaften zugewiesen wird, eine Verminderung erfahre durch die Kohle, die ebenfalls unter der Bezeichnung „Hausbrand“ zu Droschzwecken überwiesen wird. Es wird ersucht, in geeigneter Weise dieser irrigen Ansicht entgegenzutreten.

Unter Hausbrand in diesem, nämlich in weiterem Sinne ist nicht nur der reine Hausbrand, d. h. der Bedarf für Heiz- und Kochzwecke, sondern auch der Bedarf für die Landwirtschaft und das Kleinergewerbe zu verstehen, der bei der Festsetzung der Viefermengen Berücksichtigung gefunden hat.

Die Zuweisung der Hausbrandmengen zu Koch- und Heizzwecken erfolgt also neben den landwirtschaftlichen Betriebskosten und etwaigen weiteren Anforderungen, wie für Dreschen und Pflügen.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist jedoch durch die allgemeine Kohlenknappheit und im Interesse gleichmäßiger Berücksichtigung aller Verbraucher leider gezwungen, genau wie in den Städten, so auch auf dem Lande Ritzungen bei den Mengen zu Heiz- und Kochzwecken eintreten zu lassen. Mit der Zuteilung von Kohle zu Heiz- und Kochzwecken, die einem Verbrauch, wie er im Frieden üblich war, entsprechen würde, ist nicht zu rechnen.

Kriegsministerium, Kriegsamt.

Der Chef des Stabes.

J. A.: gez. von Bose.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bissa, den 19. August 1918.

Der Landrat.
von Kardoff.

Auch während der fleischlosen Wochen dürfen grundsätzlich Fleisch- und Fleischwaren, die nicht der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949) unterliegen, wie beispielsweise Gänse, Enten, Rebhühner, Ziegen- und Kaninchenfleisch, zum Verkauf gebracht werden. Dieser Verkauf unterliegt aber nach §§ 1, 3 der Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 18. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 714) der Beschränkung, daß Wild und Geflügel aller Art am Dienstag und Freitag gewerbmäßig nicht an den Verbraucher verabfolgt werden darf. Demnach ist mäßige Verabfolgung, beispielsweise von

Rebhühnern, Gänsen, Enten und Hühnern verboten, wogegen der Abgabe von Ziegenfleisch auch an diesen Tagen kein Hindernis entgegensteht.

Bissa, den 21. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Der Landwirt Hans Schubert in Grune hat einen zweiten Buchstier der schwarzbunten Niederungsrasse auf seinem Gehöft zum Decken fremder gesunder Kühe eingestellt. Das Deckgeld beträgt 2,10 Mk.

Bissa, den 22. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung.

In Berichtigung meiner Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 64 vom 17. August 1918, welche ich auf Grund des § 59 ff. der R.-G.-O. für die Ernte 1918 in Verbindung mit § 8 der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Posen betreffend Getreide, Brot und Mehl vom 6. Juli 1918 erlassen habe, heißt es in § 2 anstatt: 2 Abschnitte über je 280 Gramm Weizen- oder Roggenmehl, 2 Abschnitte über je 200 Gramm Weizen- oder Roggenmehl.

Bissa, den 20. August 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Beurlaubte und Kommandierte des Jahrganges 1900 werden, soweit sie lv. sind, bis spätestens 2. September von ihren Truppenteilen zurückgezogen werden. Die beteiligten Landwirte, Handwerker usw. haben sich daher rechtzeitig nach Erfah umzusehen.

Bissa, den 23. August 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

In der Familie des Gutschmiedes Przewosny in Pamiow ist die Diphtherie ausgebrochen. Das Betreten des Hauses ist fremden Personen streng untersagt.

Bissa-Ost, den 20. August 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.

Rainprechter, Polizeirat.

Die nächste

Schulzenkonferenz

findet am

Mittwoch, den 28. August 1918, vorm. 9¹/₂ Uhr
im Gasthaus „Weißer Schwan“ statt.

Pünktliches und vollständiges Erscheinen ist unbedingt erforderlich, da wichtige Angelegenheiten zu besprechen sind.

Bissa-West, den 20. August 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Engel.

Die Influenza unter den Pferden des Gutsbesizers Johannes Schubert sen. in Grune ist erloschen.

Bissa-West, den 20. August 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Engel.

1. Die Verfügung über die Fahrpreisermäßigung beim **Einsammeln von Laub** ist dahin abgeändert worden, daß sie sich nicht nur auf die Schulkinder, sondern auch die zur Aufsicht beigegebenen Begleiter (Lehrer, Führer usw.) erstreckt und daß zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung bei gemeinschaftlichen Fahrten die Vorlage eines Ausweises, in dem an der für die Namen vorgeschriebenen Stelle nur die Anzahl der Schulkinder und der Begleiter einzutragen ist, genügt.

2. Der Herr Minister hat die Beteiligung der Schulkinder an der Kolonialtrübspende genehmigt. Vor dem Einsammeln von Gaben in der Schule, wobei jedoch jeder

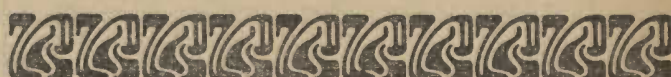
Zwang zu vermeiden ist, ist auf die große Bedeutung der Kolonien beim Unterricht hinzuweisen. Zu diesen Gaben, die bis zum 15. Oktober d. Js. bei uns einzusenden sind, können auch die Erträge aus der Weizen-, Kartoffel-, Eichel- und Kastanienlese genommen werden. Die Reichsmittelstelle hat im Kreise Bissa die Firma Heinrich Klinsler mit dem Aufkauf der Eichen und Kastanien beauftragt. Sie zahlt für den Zentner trockener Eichen 6,50 Mk. und den Zentner trockener Kastanien 5 Mk.

3. Demnächst erscheint eine neue Verfügung der kgl. Regierung über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in dem Amtlichen Schulblatt. Die Schulleiter und Lehrkräfte werden auf diese zur Beachtung hingewiesen.

Bissa, den 20. August 1918.

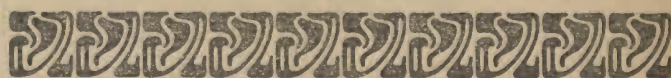
Die Kreisschulinspektoren von Bissa I, II und III und Storchnekt.

Nichtamtlicher Teil.



Sammelt Laubheu!

**Es wird dringend für die
Heeresverwaltung benötigt!**



Verschwiegenheit.

„Deutsche Männer! Habt Acht auf die Schwächer, die durch unüberlegte Reden dem Feinde Waffen gegen unsere Brüder an der Front liefern. Ein schweigender Mund hilft siegen!“

„Deutsche Frauen und Mädchen! Laßt euch nicht ausfragen und sagt niemandem, wo eure Männer, Söhne, Brüder sich befinden! Auf alle derartigen Fragen zu schweigen, ist eure vaterländische Pflicht. Seid dessen überall und allezeit eingedenk!“

Vorstehende Mahnungen sollte sich jeder stets vor Augen halten.

* Das **Eiserne Kreuz zweiter Klasse** erhielt der Hauptmann d. V. Alfred Schubert aus Rogasen, zurzeit in Posen. Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe erhielt der Distriktskommissar Hermann Schubert in Palosch. Beide sind Söhne des verstorbenen Gemeindevorstehers Gotthard Schubert in Grune. Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse erhielt ferner der Musketier August John aus Grune, Sohn des verstorbenen Gemeindevorstehers John in Klein-Tworsewitz.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe erhielt der Amtsgerichtsekretär Polczyn in Bissa.

* **Unfall durch Handgranaten.** Bei einem Ersahbataillon hat sich folgender schwerer Unfall ereignet: Ein 15-jähriger Knabe hat sich durch die Postenabsperrung auf den Handgranatenwurfstand des Bataillons geschlichen und sich in dem Schützengraben verborgen gehalten, wo er durch eine detonierende Handgranate das linke Auge verlor und am Kopfe schwere Verletzungen davontrug. Es wird daher darauf hingewiesen, daß das Betreten des Handgranatenwurfplatzes (großer Exercierplatz bei Witschenske) und das Ausheben von Geschossteilen mit höchster Lebensgefahr verbunden ist und außerdem schwere Bestrafung nach sich zieht.

* Die diesjährige Ernte wird, wie nach Berlin von allen Seiten berichtet wird, sowohl an Menge als auch an Güte die vorjährige Ernte weit übertreffen. Besonders hingewiesen wird auch auf den reichlichen Strohertrag.

Verfügung des Finanzministers vom 1. August 1918 über Maßnahmen aus Anlaß des Inkrafttretens des Umsatzsteuergesetzes.

Mit Rücksicht auf das heutige Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 weise ich auf folgende Vorschriften hin, die sofort ihre Bedeutung gewinnen:

1. Die Geschäftsleute haben gemäß § 14 des Gesetzes Anzeigen zu erstatten, deren Fristen bereits anderweit angeordnet sind; soweit sie mit Luxusgegenständen handeln, müssen sie bis zum 15. August ihren Lagerbestand aufnehmen und vom 1. August Lagerbuch und Steuerbuch führen.

2. Die Umsatzsteuerämter haben die Erfüllung dieser Pflichten zu überwachen, die Umsatzsteuerrolle L mit möglichster Beschleunigung anzulegen und das Veranlagungsverfahren für die unter die Bekanntmachung des Reichsfinanzlagers vom 2. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 379) fallenden Lieferungen einzuleiten; ferner werden sie über Anträge auf Entbindung von der Führung des Lagerbuchs oder des Steuerbuchs oder beider Bücher oder von der monatlichen Versteuerung zu entscheiden haben.

3. In Ansehung der Luxusgegenstände, die unter die Sicherungsverordnung fallen, sind gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung § 16 Abs. 2 und § 17 des Gesetzes bereits im August die Steuererklärungen abzugeben und die Veranlagungen durchzuführen. Die Luxuswarensteuer ist, auch soweit die Rücklage nach der Verordnung 20% zu tragen hatte, nach den Beschlüssen des Reichstags nur in Höhe von 10% zu erheben. Es ist zu erwarten, daß dadurch die Schwierigkeiten, die nach einer Reihe von Eingaben aus der zum Teil irrtümlichen Berechnungsart (20 und 10% nur vom alten Preise, nicht von diesem einschließlich der Steuer) sich ergeben konnten, wesentlich eingeschränkt sein werden. Der Betrag der Rücklage, der nicht als Steuer erhoben wird, wird mit dem 1. August frei; es bleibt der privatrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Kunden überlassen, ob und inwieweit diesen der freiwerdende Teil der Rücklage herauszuzahlen ist. Die im August zu erhebende Steuer beschränkt sich im übrigen auf die in der Sicherungsverordnung aufgeführten Gegenstände, also die drei ersten Gruppen des § 8 des Gesetzes; dabei ist aber die Fassung der Verordnung im einzelnen maßgebend. Auf die vom Reichstage eingefügten Halbedelsteine, versilberten, vergoldeten und plattinierten Gegenstände, die Kunstwerke, ihre Kopien und Vervielfältigungen im Werte von 200—300 M. und die Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflagezahl erstreckt sich die rückwirkende Kraft nicht; insoweit sind auch die Auslegungen in den Ausführungsbestimmungen nur mit entsprechenden Einschränkungen anzuwenden.

Lissa, den 20. August 1918.

Der Kgl. Landrat.

von Kardorff.

Auf die durch Aushang veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn stellv. Kommandierenden Generals V. A.-R. Posen vom 15. August 1918 betreffend

Nachtragsbekanntmachung Nr. G. 700/8. 18 A. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18 A. R. A. vom 29. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art

weise ich hierdurch noch besonders hin.

Lissa, den 17. August 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Photographie - Vergrößerungen
Carl Seichtner, Bismarckstraße 25.

Kaninchen- und Ziegen-Ausstellung!

Sonntag, den 25. August 1918

in Wolfsruh

veranstaltet vom Eisenbahn-Kleintierzucht-Verein Lissa i. P.
3—10 Uhr nachm.

Großes Militär-Konzert

der Ersatzkapelle des 3. Niederschl. Inf.-Regt. Nr. 50 (Ramisch)
unter Leitung des Königl. Musikmeisters Schöber.

Almrausch und Edelweiß.

Tiroler Zither- und Streichorchester unter Leitung des
Kapellmeisters Alert.

**Vorteilhafter Kauf von Ziegen und Kaninchen,
Verlosung, Belustigungen.**

Eintrittspreise: Für Erwachsene 50 Pfg., für Kinder
25 Pfg. Für Mitglieder des Eisenbahn-Vereins und deren
Angehörige 30 Pfg. bzw. 15 Pfg., jedoch nur im Vorverkauf
bis Sonnabend auf dem Bahnhofe.

Die Ausstellungsleitung.

Zur schnelleren Erfüllung des Stroh-Solls
können

Strohpressen

von uns verliehen werden.

M. Kalmus & Sohn.

Senft's kaufm. Privatschule

Fernsprecher Nr. 178. Lissa i. P. Kais.-Wilhelm-Str. 34.

Donnerstag, den 3. Oktober

Beginn eines neuen Halbjahres- u. Jahreskursus zur
gründlichen Ausbildung zu Kontoristen(innen) und Büro-
beamten(innen) sowie eines 4 monatigen Kursus für an-
gehende Gutssekretärinnen. Anmeldungen wolle man
rechtzeitig bewirken.

Achtung.

Jeder praktische Landwirt kauft heute verbesserte

Original Harder

Kartoffhackmaschinen

oder Weltroder ohne Stöcke.

Berühmte Rudolf Sack'sche System „Regina“
und Zimmermann'sche „Hallensis“

Drillmaschinen.

W. Horowski, Maschinenhandlung,

Kaiser-Friedrich-Straße 86.

Stückfall

hat wieder abzugeben

C. Rothe.

Gebrauchte,
aber noch gut erhaltene

Damen- und Herren- Fahrräder

kauft

Alfred Strecker.